Beilage 889/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

**des Ausschusses für Finanzen
betreffend das
Landesgesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen
Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank
in eine Aktiengesellschaft
(Oberösterreichische Landesbank-Einbringungsgesetz)**

/Landtagsdirektion: L-310/3- XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die als öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung begründete (damalige) Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt (nunmehr Oberösterreichische Landesbank) wird in ihrer Struktur den deutlich gewandelten Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens nur mehr erschwert gerecht, implizieren doch die nachhaltigen Veränderungen sowohl der Rechtsordnung als auch des Wirtschaftsgeschehens für die Oberösterreichische Landesbank notwendige, tiefgreifende Organisations- und Strukturanpassungen.

Die Aufgabenstellung, welche sich zum Entstehungszeitpunkt der Oberösterreichischen Landesbank im 19. Jahrhundert primär als konkrete Verwaltungs(Staats-)aufgabe des Landes darstellte ("den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit, im Lande Oberösterreich zu fördern"), erfuhr auch in diesem Sinn einen grundlegenden Wandel.

Die Schaffung einer privatrechtlichen, international gängigen Organisationsform für die Oberösterreichische Landesbank erleichtert dieser die Teilnahme am Wirtschaftsleben, insbesondere ermöglicht die neue Rechtsform eine leichtere Eigenkapitalbeschaffung, bietet eine

höhere Flexibilität für Kooperationen und wird darüber hinaus dem Postulat des Rückzuges des Staates aus privatrechtlich organisierten Gebieten gerecht.

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen:

- die Grundlage für die Einbringung des Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in die zu gründende Aktiengesellschaft und die Auflösung der öffentlich-rechtlich organisierten Oberösterreichischen Landesbank;
- grundsätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einbringung;
- die Regelungen betreffend die Haftung des Landes als Ausfallsbürge zugunsten der Aktiengesellschaft;
- Kündigungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Ausfallsbürgschaft und Bestimmungen betreffend die zustehende Haftungsprovision;
- Regelungen betreffend den Aufsichtskommissär des Landes;
- Mitwirkungsbefugnisse des Landtages bei der Verfügung über die Aktien.

II. Kompetenz:

Die Kompetenz zur Errichtung von öffentlich-rechtlichen Landes-Hypothekenanstalten fällt in Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Einordnung in das Landesrecht ergibt sich insbesondere daraus, daß der Kompetenztatbestand "Geld- und Kreditwesen" nach der historischen Auslegung lediglich das öffentliche Bankbetriebsrecht und die staatliche Bankenaufsicht erfaßt, nicht aber die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen bestehenden Landes-Hypothekenbanken nunmehr dem Bund zuordnen wollte, vielmehr wurden die Landes-Hypothekenbanken 1920 (1925) in ihrer damaligen Ausgestaltung vorgefunden und als im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibende Angelegenheit im Sinn des Art. 15 Abs. 1 B-VG stillschweigend akzeptiert. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Landes zur Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt ist logisch-systematisch zu folgern, daß die Oberösterreichische Landesbank durch

jenen Gesetzgeber, der sie errichtet hat, auch wieder aufgelöst werden kann. Insoferne in der Folge nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen Landesanstalt das Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform errichtet wird, stützt sich dies auf Art. 17 B-VG.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbar mit diesem Entwurf sind voraussichtlich weder im Personal- noch im Sachbereich zusätzliche Aufwendungen verbunden, finanzielle Auswirkungen ergeben sich in dem Sinn, daß dem Land nunmehr die Haftungsprovision zufließt. Ein direkter Einfluß auf das Betriebsergebnis der Bank selbst ist allein durch die Umwandlung nicht zu erwarten. Die Möglichkeit der Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft impliziert die daraus resultierende Verminderung des finanziellen Risikos des Landes.

IV. **EU-Konformität:**

Ein Widerspruch zu zwingendem EU-Recht besteht - soweit ersichtlich - nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 des Entwurfes:

Die noch im 19. Jahrhundert nach den damals in Geltung stehenden Rechtsvorschriften gegründete Landes-Hypothekenanstalt, deren Satzung in der Folge mehrere Male geändert wurde, stellt eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung dar. Ihre Gründungsakte beruhen auf einer untergegangenen Rechtsordnung; entsprechend den von Verfassungsrechtsprechung und Verfassungslehre entwickelten Grundsätzen zur Rechtsüberleitung und Transformation stehen die Gründungsakte seit dem Inkrafttreten des B-VG und seiner Kompetenzverteilung im Rang eines Landesgesetzes. Als Landes-Hypothekenanstalt untersteht die Oberösterreichische Landesbank den Bestim-

mungen des Bankwesengesetzes des Bundes, insbesondere den Aufsichtsregelungen.

Zu § 2 des Entwurfes:

Bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft sind die Organisationsstruktur und die Haftkapitalaufbringungsmöglichkeiten und somit die Anpassung an die internationalen Gegebenheiten am besten durchgebildet. Dadurch wird für die Zukunft eine allenfalls erwünschte Beteiligung etwa von strategischen Partnern ermöglicht. Durch das am 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Bankwesengesetz des Bundes im Zusammenhang mit dem Umgründungssteuergesetz des Bundes ist es nunmehr möglich, daß das Land Oberösterreich die auszugebenden Aktien ohne das Erfordernis der Zwischenschaltung einer Holding unmittelbar ins Eigentum erwerben kann, aufwendige Holding-Konstruktionen (wie dies vor dem Bankwesengesetz notwendig war) können vermieden werden.

Im **Abs. 1** ist der gesetzliche Auftrag an die Oberösterreichische Landesbank normiert, ihr Unternehmen in die zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen.

Zu § 3 des Entwurfes:

Zu Abs. 1 bis 4:

Die Ausfallsbürgenhaftung des Landes Oberösterreich für Verbindlichkeiten, welche die Oberösterreichische Landesbank bis zum Zeitpunkt der Einbringung ihres Unternehmens bzw. der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch eingegangen ist, kann aus grundrechtlichen Überlegungen, im Zusammenhang insbesondere mit dem Grundrecht auf Eigentum und dem Gleichheitsgrundsatz, im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wohl kaum ausgeschlossen werden, ohne mögliche Grundrechtsverletzungen zu implizieren. Für zukünftige Verbindlichkeiten besteht dagegen grundsätzlich die Wahlfreiheit des Gesetzgebers, ob überhaupt und mit welchen Modalitäten er eine Haftung des Landes Oberösterreich vorsieht.

Mit der vorliegenden Konstruktion wurde eine Lösung gewählt, die einerseits den virulenten Interessen der (zukünftigen) Kunden der Bank und damit konsequenterweise auch der Landesbank selbst Rechnung trägt, auf die finanzielle Sicherheit des Vermögens einer Gebietskörperschaft zurückgreifen zu können, andererseits aber dem Land die Möglichkeit eröffnet, - sollten dies grundsätzliche wirtschaftliche Überlegungen zum Wohl des Landes erfordern - die Haftung für in der Zukunft entstehende Verbindlichkeiten aufzukündigen. Diese Kündigung bedarf auch eines entsprechenden Beschlusses des Landtages. Im Sinn der Publizität und des Gläubigerschutzes muß die Kündigung in amtlichen Kundmachungsorganen verlautbart werden.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Ausfallsbürgenhaftung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen, insbesondere kommen auch die dort normierten Verjährungsbestimmungen uneingeschränkt zur Anwendung.

Zu Abs. 5:

Zweifelsohne stellt die Ausfallshaftung der Gebietskörperschaft "Land Oberösterreich" einen bedeutenden Faktor, insbesondere auch im Zusammenhang mit gewichtigen Kreditmerkmalen, auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten dar. Auch für ein allfälliges "rating" der Oberösterreichischen Landesbank hat die Ausfallshaftung des Bundeslandes eine große Bedeutung, wird doch das Landesbankenrisiko aus der Sicht des Marktes, insbesondere von den einschlägigen Rating-Agenturen, als Staatsrisiko des haftenden Bundeslandes angesehen, was der Bank eine "absolute Bonität" verleiht, die auf dem privaten Markt kaum erreichbar ist. Um diese unbestreitbaren Vorteile der Bank dem haftenden Bundesland zu vergüten, hat die Oberösterreichische Landesbank dem Land eine Haftungsprovision zu bezahlen. Diese wird nach den Passiva berechnet, für welche das Land die Ausfallsbürgschaft übernommen hat und hat ein nach bankwirtschaftlichen Bewertungen marktgerechtes und angemessenes Äquivalent für die genannten Vorteile darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die spezifischen Konstruktionen der "Landesaufsicht", welche von vornherein eine Verringerung des Bürgenrisikos

gewährleisten (Einsichtsrechte des Aufsichtskommissärs im Sinn des Abs. 6) und die weitreichenden Mitwirkungsbefugnisse der Landesregierung und des Landtages Bedacht zu nehmen sein. Es wird auf Grund dieser Überlegungen und angesichts der Tatsache, daß die Haftung des Landes insoweit eine zusätzliche ist, als die Bank ohnehin den nach Bankwesengesetz erforderlichen Haftungsrahmen aufweisen muß, ein Betrag von 1 Promille der Berechnungsgrundlage als angemessene Abgeltung eingestuft.

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Ausfallsbürgschaft für neue Verbindlichkeiten hat sich die Haftungsprovision selbstverständlich nur auf die Summe der bis dahin eingegangenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

Zu Abs. 6:

Da das Land aufgrund der Haftung als Ausfallsbürge gewichtige finanzielle Interessen am Wirtschaftsergebnis und der Unternehmensführung besitzt, ist von der Landesregierung ein Aufsichtskommissär zu bestellen, welcher (bzw. im Verhinderungsfall sein Vertreter) diese Interessen des Landes wahrnimmt. Zu diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm Einsicht in alle Unterlagen gewährt wird, die mit dem Geschäftsgang der Aktiengesellschaft im Zusammenhang stehen.

Die Haftungskonstruktion, aus welcher für das Land zweifelsohne ein beträchtliches finanzielles Risiko resultieren kann, erfordert es, den Aufsichtskommissär mit Rechten auszustatten, die ihm eine effektive Beurteilung des wirtschaftlichen Handelns der Bank erlauben und es insbesondere ermöglichen, von seiten des Landes - unter dem Blickwinkel der Gefahr des Haftungsfalles - unverzüglich auf die Geschäftsgebarung des Vorstandes reagieren zu können. Eine Teilnahme lediglich an Aufsichtsratssitzungen wird diesem, auf den vitalen wirtschaftlichen Interessen des Landes beruhenden Postulat einer möglichst raschen Information nicht gerecht. Die besonderen Befugnisse des Aufsichtskommissars sind nur während des aufrechten Bestehens der Haftung des Landes einzuräumen. Es wird die Landesregierung durch diese Bestimmung verpflichtet, die Ausübung der genannten Rechte durch Schaffung entsprechender Regelungen zu ermöglichen und sicherzustellen.

Zu § 4 des Entwurfes:

Wie bereits zu § 2 angeführt, erlaubt es das Bankwesengesetz, von einer Holding-Konstruktion abzusehen. Die Aktien werden unmittelbar dem Land Oberösterreich übertragen. Für die Zeitspanne bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft bzw. bis zum Abschluß gelten die im § 7 normierten Übergangsbestimmungen.

Zu § 5 des Entwurfes:

Die Aktien der Oberösterreichischen Landesbank stehen zu 100 % im Eigentum des Landes. Die Konstruktion als Aktiengesellschaft ermöglicht es aber jedenfalls für die Zukunft, Aktien an strategische Partner oder allenfalls auch an der Börse zu veräußern.

Um dem Landtag einen größtmöglichen Mitwirkungsspielraum einzuräumen, bedarf jede Veräußerung oder Belastung der Aktien seiner Zustimmung. Damit ist sichergestellt, daß eine Veränderung der Eigentümerposition des Landes ohne parlamentarische Genehmigung nicht bewerkstelligt werden kann.

Zu § 6 des Entwurfes:

Die Befreiung von Bundesabgaben ist durch Landesgesetz nicht möglich.

Zu § 7 des Entwurfes:

Für eine allfällige Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Eintragung in das Firmenbuch bzw. in der Folge bis zum Abschluß der Liquidation muß ein reibungsloses Funktionieren der Geschäftsführung und des Bankbetriebes gewährleistet sein.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in eine Aktiengesellschaft (Oberösterreichische Landesbank-Einbringungsgesetz) beschließen.

Linz, am 21. November 1996

Pallwein-Prettner
Obmann

Dr. Trauner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom .....

über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Oberösterreichischen Landesbank in eine Aktiengesellschaft (Oberösterreichische Landesbank-Einbringungsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Rechtsgrundlagen

(1) Mit Beschluß des Landtages des Erzherzogthums Österreich ob der Enns vom 22. Mai 1890, LGBl.Nr. 13/1890, wurde die Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt und mit Beschluß vom 30. November 1898, LGBl.Nr. 5/1899, die Communal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich gegründet, welche durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1939, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 77/1939, in einem Institut als "Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt" vereint wurden. Mit Beschluß des Landtages vom 26. Juni 1974, LGBl.Nr. 42/1974, erfolgte die Umbenennung in "Oberösterreichische Landes-Hypothekenbank", mit Beschluß des Landtages vom 10. November 1988, LGBl.Nr. 70/1988, in "Oberösterreichische Landesbank".

(2) Die Oberösterreichische Landesbank ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinn des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl.Nr. 532/1993, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinn des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I, Seite 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Oberösterreichische Landesbank hat ihr gesamtes Unternehmen mit Ende des Geschäftsjahres 31. Dezember 1996 in eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des § 92 Bankwesengesetz einzubringen.

(2) Die Aktiengesellschaft ist von der Oberösterreichischen Landesbank als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(3) Die Einbringung (Abs. 1) hat zu Buchwerten gegen Gewährung von Inhaberaktien zu erfolgen. Die gesetzliche Rücklage ist zu dotieren.

(4) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

§ 3

Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Oberösterreich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die die einbringende Oberösterreichische Landesbank bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch eingegangen ist, aufrecht.

(2) Das Land Oberösterreich haftet als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB auch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nach Eintragung der Aktiengesellschaft ins Firmenbuch.

(3) Dem Land Oberösterreich steht das einseitige Recht zu, die Ausfallsbürgschaft mit Wirkung für die Zukunft aufzukündigen. Diese Kündigung ist nur durch einen Beschluß der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages jeweils zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

(4) Die Kündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit sind in der "Amtlichen Linzer Zeitung" und der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(5) Dem Land Oberösterreich steht für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine Haftungsprovision zu. Diese wird berechnet auf der Basis der Durchschnittswerte der Passiva eines Geschäftsjahres, ermittelt aus den Monatsausweisen, für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr abzüglich der Einlagen des Landes im weiteren Sinn, insbesondere der Einlagen der Landesgesellschaften und der Landeskonten, eigener Pfandbriefe, eigener Kommunalbriefe, der Pfand- und Kommunalbriefe, die über die Pfandbriefstelle emittiert werden, der Wohnbaubankanlagen, die über die Hypo-Wohnbaubank emittiert werden, der durchlaufenden Geschäfte (Treuhandgeschäfte) und des Haftkapitals, zuzüglich 20 % der Eventualverpflichtungen gemäß Anlage 1 zu Z. 1 bis 3 zu § 22 BWG. Die Haftungsprovision beträgt 1 Promille der Bemessungsgrundlage und ist vierteljährlich im nachhinein fällig.

(6) Für die Dauer der Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft ist von der o.ö. Landesregierung unter Bedachtnahme auf ihre Geschäftsordnung aus dem Kreise ihrer Mitglieder ein Aufsichtskommissär zu bestellen. Dieser wird vom Leiter der mit der Aufgabengruppe Finanzen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung vertreten. Dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter ist seitens der Aktiengesellschaft der erforderliche Zugang zu Informationen einzuräumen und sind diese als Sachverständige zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie des Vorstandes zu laden.

§ 4
Liquidation

(1) Die Oberösterreichische Landesbank wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft ins Firmenbuch aufgelöst. Die aus der Einbringung erworbenen Aktien sind im Rahmen der Liquidation dem Land Oberösterreich zu übertragen.

(2) Mit der Übertragung der Aktien an das Land Oberösterreich ist die Liquidation der Oberösterreichischen Landesbank abgeschlossen.

§ 5
Verfügung über die Aktien der Aktiengesellschaft

Die Belastung oder Veräußerung der im Zuge der Einbringung erworbenen Aktien der Aktiengesellschaft, die im Eigentum des Landes stehen, bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 6
Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 7
Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation gemäß § 4 Abs. 2 treten die Beschlüsse des Landtages des Erzherzogthums Österreich ob der Enns vom 22. Mai 1890, LGBl.Nr. 13/1890 und 30. November 1898, LGBl.Nr. 5/1899, sowie der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1939, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 77/1939, und die auf dieser Grundlage ergangenen Satzungsbestimmungen für die Oberösterreichische Landesbank außer Kraft.

(2) Bis zum Abschluß der Liquidation der Oberösterreichischen Landesbank führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Oberösterreichischen Landesbank die Geschäfte weiter.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.